



- [Vorwort](#)
- [Diesel-Betrug - OGH nun Schlag auf Schlag](#)
- [AK gegen DocLX \(X-Jam\)](#)
- [Rechtsschutzversicherung - Bauherrnklausel auch bei Umschuldung](#)
- [Fremdwährungskredite - OGH folgt EuGH nicht](#)
- [Webinare](#)

Vorwort

Im September 2015 ist der Betrug von Volkswagen durch Manipulation der Abgasreinigung bei Dieselfahrzeugen von der amerikanischen Umweltbehörde öffentlich gemacht worden. Bis heute sind Gerichtsverfahren in vielen Ländern gegen VW anhängig. In den rund 600 vom VSV unterstützten Klagen ergehen derzeit beim Landesgericht Braunschweig Schlag auf Schlag klagsstattgebende Urteile. Und wenn die gefahrenen Kilometer nicht zu hoch sind, dann macht es durchaus Sinn sich noch unserer Sammelaktion anzuschließen.

Wurde das Fahrzeug in Österreich übernommen, dann gilt österreichisches Recht (bei Übernahme in Südtirol italienisches Recht). Daher sind die dzt vom Obersten Gerichtshof (OGH) Schlag auf Schlag ergehenden Urteile auch für die Verfahren in Deutschland von Interesse.

Diesel-Betrug - OGH nun Schlag auf Schlag

- Die Ansicht von VW, dass die Emissionsgrenzwerte nur auf dem Prüfstand eingehalten werden müssen, war schon vor der ersten Judikatur zum Abgasskandal nicht vertretbar, weil sie mit dem Wortlaut und den Zielen der EU-Typengenehmigungs-Verordnung nicht vereinbar ist. Daher kann es sich um keinen entschuldigenden Rechtsirrtum handeln, wenn die Abgasreinigung bei einer Temperatur unter 20 Grad ab 22 Minuten nach einem Kaltstart des Motors drastisch reduziert wird (4 Ob 119/23p).
- Wenn VW dem Käufer durch ein Software-Update zu Unrecht den Eindruck vermittelt hat, dass die unzulässige Abschaltvorrichtung beseitigt wurde, läuft die dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche erst ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Käufer bekannt wurde, dass weiterhin eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden ist (6 Ob 122/23v).
- Aus einer Schutzgesetzverletzung (EU-Typengenehmigungsverordnung) kann der Käufer nur die Fahrzeugherstellerin auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Eine Haftung der Motorherstellerin kann sich bei List oder bei sittenwidriger Schädigung ergeben (10 Ob 31/23s). (Es handelte sich um den VW Motor EA 189, der in einem Audi, SEAT oder Skoda verbaut war. Daher kann man als Audi-Käufer sowohl Audi als auch VW klagen. Doch die Verjährungsfrist beträgt bei einer Klage gegen Audi drei Jahre, bei einer Klage gegen VW – nach österreichischem Recht – dreißig Jahre, jeweils ab Kenntnis des Schadens; hier ab Kenntnis von der illegalen Abschaltvorrichtung und – im Fall der Durchführung des Software-Updates – ab Kenntnis, dass auch dieses eine illegale Abschaltvorrichtung darstellt.)
- Nach österreichischem Recht hat der Fahrzeughalter die freie Wahl, ob er auf Rückabwicklung (Kaufpreis minus Nutzungsentschädigung gegen Rückgabe des Kfz) klagt oder auf eine Wertminderung des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ankaufes. Dabei übernimmt der OGH die Ansicht des BGH, dass – auch ohne Gutachten – eine Wertminderung zwischen 5% und 15% des Kaufpreises zugesprochen werden kann (10 Ob 27/23b, 4 Ob 204/23p).

AK gegen DocLX (X-Jam)

Die AK teilt mit, dass zwei Verbandsklagen gegen den Veranstalter der Matura-Reisen DocLX beim Obersten Gerichtshof gewonnen wurden. Dabei wurden auch Klauseln für unwirksam erklärt, aufgrund deren man zB Bearbeitungs- oder Stornogebühren bezahlt hat. Die AK bietet nun Musterbriefe zur Rückforderung solcher Beträge an. Der VSV geht davon aus, dass DocLX nicht freiwillig zahlen wird. Daher ist die AK aufgerufen in diesem Fall eine Sammelklage gegen DocLX zu organisieren. Näheres zur AK Klage (www.arbeiterkammer.at/x-jam-maturareiseanbieter).

Rechtsschutzversicherung - Bauherrnklausel auch bei Umschuldung

In den Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen findet sich als Ausschlussgrund für Versicherungsleistungen die sogenannte „Bauherrn-Klausel“:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

[...]

1.11. im Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden und von ihm erworben werden;
- der Planung derartiger Maßnahmen und
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbs.

[...]

Gerade bei Fremdwährungskrediten wird diese Klausel häufig angewendet.

Zu Unrecht aber, wenn mit dem Kredit etwa eine fertige Eigentumswohnung oder ein fertiges Haus angeschafft wurde. Da muss man aber häufig nachhaltig auf Rechtsschutzdeckung bestehen.

Der Oberste Gerichtshof hat nun aber die Ausschluss-Klausel auch auf Umschuldungen ursprünglich in Verbindung mit Baumaßnahmen stehender Kredite ausgedehnt (7Ob112/23f).

Fremdwährungskredite – OGH folgt EuGH nicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in Vorabentscheidungsverfahren gegen österreichische Banken aus Ländern wie Polen, Ungarn, Kroatien oder Slowenien Umrechnungsklauseln in Fremdwährungskrediten für intransparent und unwirksam erklärt. Die Folge laut EuGH: Unwirksamkeit der Verträge – Rückzahlung in der erhaltenen inländischen Währung; d.h. das Währungsrisiko bliebe bei der Bank.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) schützt dagegen die österreichischen Banken dadurch, dass er den Kreditvertrag und die Umrechnung (= Anbot die Währung zu wechseln) als getrennte Verträge ansieht und damit eine Unwirksamkeit des Kreditvertrages vermeidet. Weiters sieht er eine intransparente Umrechnungsklausel für „geheilt“ an, wenn der Kunde in der Folge Abrechnung für Währungswechsel ohne Widerspruch akzeptiert. Weiters weigert sich der OGH, solche Fragen dem EuGH vorzulegen. Eine Zusammenfassung dieser verbraucherfeindlichen Judikatur findet man in einer jüngst ergangenen Entscheidung (7 Ob 112/23f).

Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Im März widmen wir uns zwei brandaktuellen Themen. Zum einen: Wie können wir unsere finanzielle Vorsorge in Eigenregie angehen? Dazu wird uns Finanzexperte Wolfgang Staudinger von fynup wieder praxisnahe Tipps geben können.

Zum anderen gibt Ihnen unsere Juristin Miriam Faber Hinweise, wie Sie die Klauseln in Ihrem Mietvertrag durchforsten, um herauszufinden, ob die Mieterhöhungen eigentlich rechtmäßig sind. Sie klärt auch darüber auf, ob und wie Sie sich gegen unrechtmäßige Erhöhungen wehren können.

Mittwoch, 13.3.2024 um 19 Uhr

Finanzielle Vorsorge in Eigenregie: Wie beginnen? Worauf achten?

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Sie machen sich auf den Weg zur Finanzvorsorge in Eigenregie. Vorab ist aber einiges zu überlegen: Wie viel Geld können/wollen Sie monatlich zurücklegen? Welches Sicherheitspolster brauchen Sie? Welche Möglichkeiten haben Sie, ihr Geld zu investieren? Welche Risiken gehen Sie dabei ein?

Dienstag, 19.3.2024 um 19 Uhr

Wann darf Ihre Miete erhöht werden?

Mit Miriam Faber, Leiterin der Rechtsabteilung beim Verbraucherschutzverein

Wir alle kennen das: Von Zeit zu Zeit wird unsere Miete erhöht. Doch wer kennt sich dabei genau aus? In der Regel akzeptieren wir, was da auf dem Schreiben der Vermieter steht. Ob die Erhöhungen indes zulässig sind und wie sie sich gegebenenfalls dagegen wehren können, erfahren Sie in diesem Webinar.



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

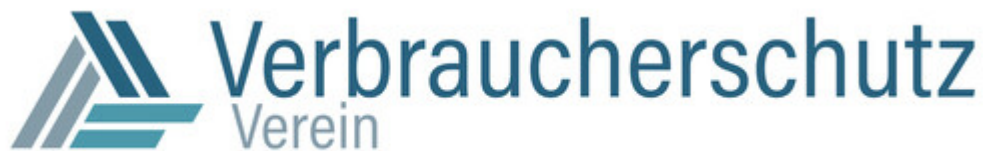
A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

Lokaleingang: Oskar Werner Platz

www.verbraucherschutzverein.eu

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011

1840 3358 9800



[Vom Newsletter abmelden](#)